

BEKANNTMACHUNG

Des Satzungsbeschlusses zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brustorf der Gemeinde Klein Vielen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Vielen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2019 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brustorf, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 5, 17235 Neustrelitz, Bauamt, während der Sprechzeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Parallel dazu, kann die Einsicht auf der Homepage des Amt Neustrelitz Land unter www.amtneustrelitz-land.de, „Bürgerservice“, „Bebauungspläne“ erfolgen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

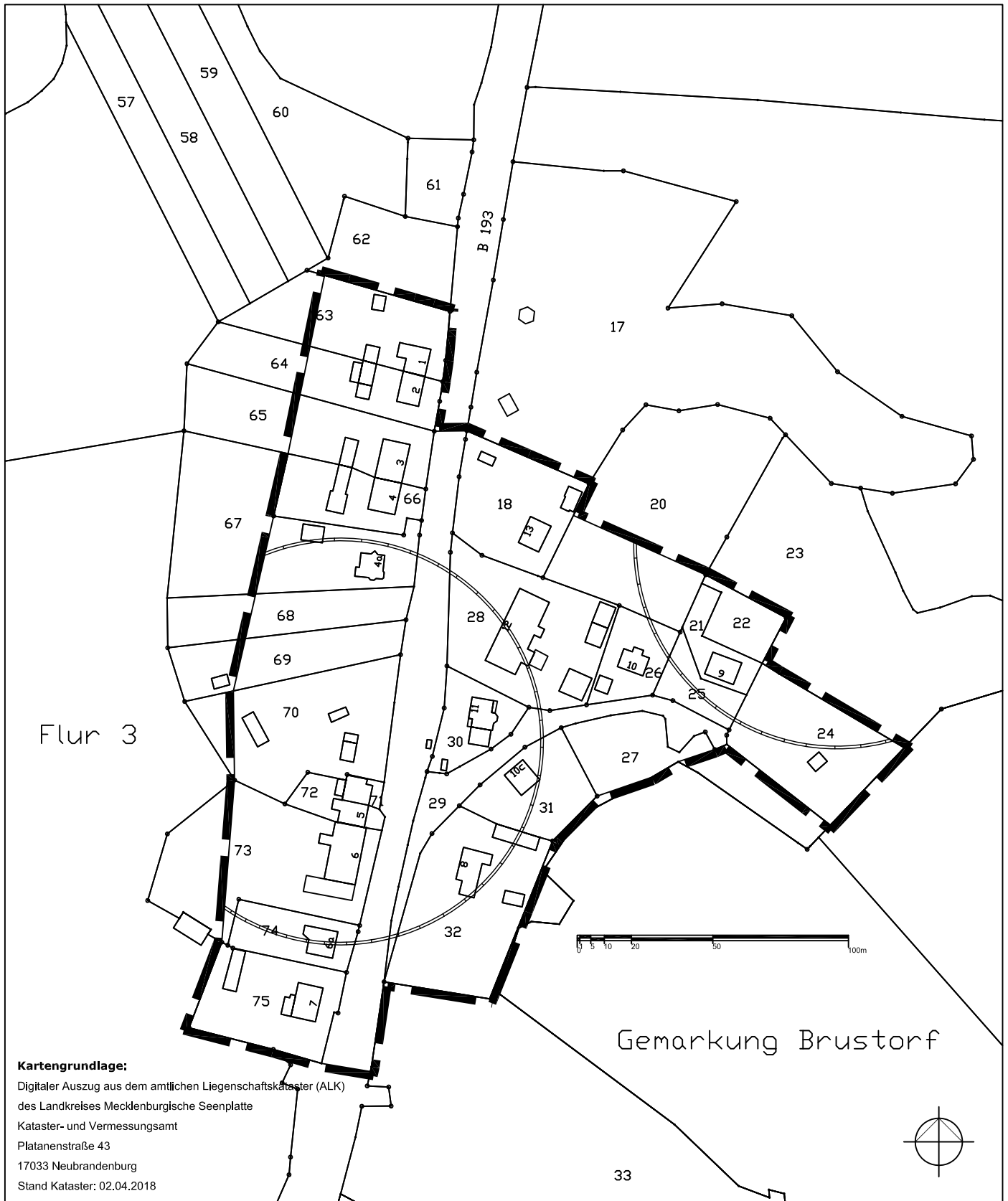
wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können. Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

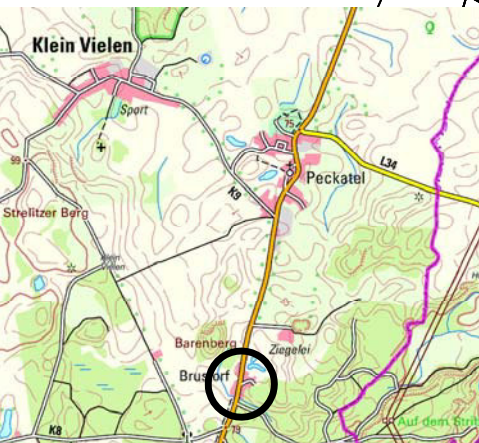
Klein Vielen, den 12.12.2019

Sylvana Reggentin
Bürgermeisterin



Kartengrundlage:

Digitaler Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
 Kataster- und Vermessungsamt
 Platanenstraße 43
 17033 Neubrandenburg
 Stand Kataster: 02.04.2018



— Geltungsbereichsgrenze

Geltungsbereich der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Brustorf" der Gemeinde Klein Vielen

Anlage zur Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Brustorf der Gemeinde Klein Vielen

Flur: 3
 Gemarkung: Brustorf
 Maßstab: 1:2000
 Datum: 26.08.2019